

Erhöhung der Umsatzsteuersätze ab 1.1.2021

Wieder auf die vollen 19 % bzw. 7 %

Zum 1.7.2021 läuft die befristete Gewährung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen aus. Das bedeutet:

- bis 30.6.2021: 7 % auf Speisen im Lokal und außer Haus / 19 % auf Getränke
- ab 1.7.2021: 19 % auf Speisen im Lokal / 7 % auf Speisen außer Haus / 19 % auf Getränke.

Mehrwertsteuer: Größere Anschaffungen noch schnell erledigen

Zum Jahreswechsel steigt die Mehrwertsteuer von 16 Prozent auf wieder 19 Prozent. Falls größere private Anschaffungen anstehen, kann dies ein Grund sein, diese jetzt zu tätigen. Sofern man mit Öl heizt, kommt zur steigenden Mehrwertsteuer ab dem kommenden Jahr noch der CO2-Preis hinzu

Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter

Nur für die Jahre 2020 + 2021 kann erhöht (degressiv) abgeschrieben werden. Insoweit dürfen 2,5fache der regulären Abschreibung, maximal aber 25 % abgeschrieben werden. Die Wirtschaftsgüter sind daher über 4 Jahre als Betriebsausgaben abzugsfähig. Aufgrund der Befristung bis 2021 sollten derartige Investitionen noch im nächsten Jahr umgesetzt und nicht auf 2022 verschoben werden.

Handwerkerkosten: Aufs Timing kommt es an

Für Reparaturen im Haushalt, fürs Schornsteinfegen oder den Winterdienst kann pro Jahr maximal 6.000 Euro in Abzug gebracht werden. Allerdings nur die Lohn-, nicht die Materialkosten. Ist der Betrag schon ausgeschöpft, sollten weitere Handwerkerleistungen ins nächste Jahr verschoben werden. Entscheidend ist aber, wann konkret die Rechnung gezahlt wird: daher nachfragen, ob die Rechnung oder ein Teil davon nach dem Jahreswechsel bezahlt werden kann.

Gesundheitskosten: Alles bündeln

Kosten für Brille, Zahnersatz, Kur oder auch Bestattungskosten nennt man zutreffend außergewöhnliche Belastungen. Diese sollten nach Möglichkeit in einem Jahr gebündelt werden, denn es gilt, die individuelle Grenze der „zumutbaren Belastung“ zu übersteigen.

Corona-Hilfen im Überblick

Unter dem Link erhalten Sie eine informative Checkliste über die derzeitigen Corona-Hilfen

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstreifen/Infografiken/2020-12-16-zuschuesse-corona/2020-12-16-zuschuesse-corona-bildergalerie.html>

Weitere Infos unter :

www.ihk-trier.de/p/corona_finanzen_-5-20909.html

oder

Überbrückungshilfe:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Angekündigte Hilfe Corona III

Die bisherige Überbrückungshilfe soll von Januar 2021 bis Juni 2021 verlängert und erweitert werden. Zusätzlich wird eine sog. „Neustarthilfe für Solo-Selbständige“ eingeführt. Neben den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000,- € und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Betriebsschließungen ab 16.12.2020

Diese Unternehmen sind nunmehr auch zugangsberechtigt für die Förderung nach der Corona-Hilfe III. Maximal werden hier 90 % der Fixkosten erstattet. Wir verweisen auf das Mandantenrundschriften 6/2020.

Abgabefristen / Zahlungserleichterungen

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 bis zum 31.08.2021 zu verlängern.

Für unmittelbar von der Krise betroffene Unternehmen können fällige Steuern wieder zinslos bis zum 31.03.2021 gestundet werden. Darüber hinaus ist auch ein Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren bis zum 30.06.2021 in Aussicht gestellt.

Bis Ende des Jahres 2021 sind Zahlungserleichterungen dann möglich gegen Vereinbarung einer Ratenzahlung.

Änderung Regelung Inventur 31.12.2020

In Bezug auf die Corona-Pandemie: Unternehmen die von der Schließungsandrohung betroffen sind, können Waren zum 31.12.2020 und andere Wirtschaftsgüter aufgrund der Schließungsandrohung niedriger bewerten. Teilabschreibungen sollen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Die inventarisierenden Güter können sogar ausgebucht werden. Damit sollen Ihnen insoweit entstehende Verluste unmittelbar verrechnet und steuermindernd angesetzt werden können.

Erneuter Eingriff in die Miet- und Pachtverhältnisse

Mieter, die von den staatlichen Covid 19-Maßnahmen betroffen sind, sollen die gesetzliche Vermutung erhalten, dass erhebliche Nutzungsbeschränkungen und damit eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage gegeben ist. Damit sollen diese Personen Verhandlungen mit ihren Vermietern führen können.

Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Entfällt gänzlich bei einer Einkommensteuerschuld bis 16.956,- € bzw. 33.912,- € bei Ehegatten.

Es profitieren nicht:

- Bezieher hoher Einkommen (zu versteuerndes Einkommen über 96.409 € bei Ledigen bzw. 192.818 € bei Verheirateten)
- Anleger mit Kapitalerträgen, die der Abgeltungsteuer unterliegen

- juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbHs.

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

ab 1.1.2021 auf 9,50 € brutto je Zeitstunde und dann in weiteren Schritten zum 1.7.2021 auf brutto 9,60 €, zum 1.1.2022 auf brutto 9,82 € und zum 1.7.2022 auf brutto 10,45 €.

Vorsicht Falle:

- Der Mindestlohn gilt auch bei Minijobs. Bei einem 450 €-Job sinkt die Höchstarbeitszeit von bisher 48 Stunden im ersten Halbjahr 2021 auf 47 Stunden und im zweiten Halbjahr 2021 auf 46 Stunden.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung

- in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 7.100 €/Monat
- in der gesetzlichen Krankenversicherung auf jährlich 58.050 € (monatlich 4.837,50 €).
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) auf jährlich 64.350 € (monatlich 5.362,50 €)

Anhebung der amtlichen Sachbezugswerte

- für Verpflegung auf 1,83 € für Frühstück (2020: 1,80 €)
- für Mittag- oder Abendessen auf 3,47 € (2020: 3,40 €)
- für Vollverpflegung auf 8,76 € (2020: 8,60 €)
- für freie Unterkunft im Monat auf 237 € (2020: 235 €) bzw. am Tag: 7,90 € (2020: 7,83 €)

Erhöhung des monatlichen Kindergelds

- um 15 € pro Kind für das erste und zweite Kind: von 204 € auf 219 €
- für das dritte Kind: von 210 € auf 225 €

- für das vierte und jedes weitere Kind: von 235 € auf 250 €.

Keine Erhöhung des (seit 1980 betragsmäßig nicht mehr veränderten) Ausbildungsfreibetrags von 924 €/Jahr

Befristete Anhebung der steuerlichen Entfernungspauschale

von 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent
und von 2024 bis 2026 ab dem 21. Kilometer um weitere 3 Cent auf 38 Cent

Erhöhung der Wohnungsbauprämie

für Singles von 512 € auf 700 € bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner von 1.024 € auf 1.400 € und Erhöhung des Prämiensatzes von derzeit 8,8 % auf 10 % (ergibt bei voller Ausschöpfung eine Prämie von 70 € bzw. 140 € pro Jahr).

Voraussetzung ist, dass die Einkommensgrenzen von 35.000 € (derzeit 25.600 €) bzw. 70.000 € (derzeit 51.200 €) nicht überschritten werden.

Verdoppelung Behinderten-Pauschbeträge

Erstmaliger Anspruch auch für Steuerpflichtige mit einem GdB von 20 %.

Keine zusätzlichen Voraussetzungen mehr bei einem GdB von weniger als 50 (sog. Minderbehinderte).

GdB 20: Pauschbetrag 384,- €

GdB 50: Pauschbetrag 1.140,- €

GdB 100: Pauschbetrag 2.840,- €

Merkzeichen 'H' (Hilflose), 'Bl' (Blinde), 'TBl' (Taubblinde), Pflegegrad 4 oder 5: 7.400,- €

Fahrtkostenpauschale für Behinderte

für Privatfahrten zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag (Abzug als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung):

- Geh- und stehbehinderte Menschen mit einem GdB ab 80 oder mit einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen 'G' (Erheblich Gehbehinderte): 900,- €
- Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit den Merkzeichen 'aG'

(Außergewöhnlich Gehbehinderte), 'H' (Hilflose), 'Bl' (Blinde), 'TBl' (Taubblinde) sowie Pflegegrad 4 oder 5: 4.500 €.

Ein Einzelnachweis höherer Kosten für Privatfahrten über die Pauschalen hinaus ist nicht möglich.

Erhöhung und Ausweitung des Pflege-Pauschbetrags

bei Betreuung und Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen entweder in dessen Wohnung oder in der eigenen Wohnung (sog. häusliche Pflege):

- bei Pflegegrad 2: 600,- €
- bei Pflegegrad 3: 1.100,- €.
- bei Pflegegrad 4 und 5 sowie bei Merkzeichen 'H' für Hilflose 1.800,- €.

Verlängerung des Stichtags für Baugenehmigung/Kaufvertrag beim Baukindergeld

bis 31.3.2021 (bisher 31.12.2020). Das Baukindergeld kann unverändert nach Einzug in die neue Immobilie unter Wahrung der sechsmonatigen Antragsfrist bis zum 31.12.2023 beantragt werden. Diese Frist ist nicht verlängert worden.

Existenz- und Neugründer

Zeitlich befristete Abschaffung der generellen Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der USt-Voranmeldungen für in den beiden ersten Jahren. Im Gründungsjahr ist stattdessen zur Ermittlung des Voranmeldungszeitraums die voraussichtliche USt des lfd. Kalenderjahres maßgebend, im Folgejahr die USt im Gründungsjahr.

Private Ladestation für E-Autos

Die KfW fördert die Errichtung von Ladestationen im nicht zugänglichen Bereich von privaten Gebäuden. Ein Zuschuss von 900,- € erhält, wer sicher stellt, dass der verwandte Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt. Dies kann man über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder aus der Eigenerzeugung

der vor Ort installierten Photovoltaikanlage sicher stellen.

Der Zuschuss muss wie immer vor Beginn des Vorhabens beantragt werden.

Riester und Rürup: Die Zahlung prüfen

Wer mit Riester fürs Alter vorsorgt, bekommt die volle Förderung vom Staat nur, wenn er mindestens 4 % seines rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttos einzahlt. Hat sich das Gehalt in 2019 erhöht oder ist eine Kinderzulage entfallen, sind die 4 Prozent bis Jahresende aufzufüllen.

Insbesondere Selbständige können bis Jahresende mit einer Einzahlung in einen Rürup-Vertrag oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ihre Steuerlast für 2020 enorm senken.

(steuerfreien) Mobilitätsprämie von 2021 bis 2026

Auf Antrag für Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und damit nicht von der Erhöhung der Entfernungspauschale profitieren (bei zusammenveranlagten Ehegatten sind das gemeinsame zu versteuernde Einkommen und der doppelte Grundfreibetrag maßgebend).

Die Mobilitätsprämie beträgt ab dem 21. Entfernungskilometer 14 % (entsprechend dem Eingangsteuersatz im Einkommensteuertarif) der erhöhten Entfernungspauschale von 35 Cent bzw. 38 Cent (also 4,9 Cent für 2021 bis 2023 bzw. 5,3 Cent für 2024 bis 2026). Eine Begünstigung ergibt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur, soweit sich die 35 Cent bzw. 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer bei Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sowie bei wöchentlichen Familienheimfahrten wegen Überschreitens des Arbeitnehmer-Pauschetrags von 1.000 € steuermindernd ausgewirkt hätten. Unsere Einschätzung: Die Neuregelung ist vollkommen absurd. Auch der Bundesrechnungshof hat harsche Kritik geübt und sagt einen hohen Aufwand bei der Finanzverwaltung voraus.